

## **FMA-Wegleitung 2018/55 – Statuten von Pensionsfonds**

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die bei der Ausarbeitung von Statuten für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: Einrichtung oder Pensionsfonds) gemäss Pensionsfondsgesetz (PFG) und dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) besonders zu berücksichtigenden Punkte. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der FMA als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

Referenz:	FMA-WL 2018/55
Adressaten:	Pensionsfonds
Betrifft:	Statuten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	01.04.2019
Letzte Änderung:	01.04.2019

Bei der Ausarbeitung von Statuten für Pensionsfonds sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen des PGR sowie des PFG zu berücksichtigen:

### **1. Firmenbezeichnung**

Bei der Firmenbildung sind die Bestimmungen der Art. 1011 ff. PGR zu beachten. Hierzu ist in erster Linie das Amt für Justiz (Handelsregister) zuständig. Die Führung nationaler Bezeichnungen, insbesondere des Wortes „Liechtenstein“, bedarf der Bewilligung des Amtes für Justiz (Art. 1013 Abs. 2 PGR).

### **2. Gesellschaftsform**

Der Pensionsfonds kann in der Rechtsform der eingetragenen Stiftung, Aktiengesellschaft, Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea), Genossenschaft oder Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea) errichtet werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. a PFG). Betreffend dem gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten wird auf Art. 552 § 16 PGR (Stiftung), Art. 2 des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea; SE; SEG), Art. 279 PGR (Aktiengesellschaft), Art. 430 PGR (Genossenschaft) bzw. Art. 2 des Gesetzes über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea; SCE; SCEG) hingewiesen.

### **3. Gesellschaftszweck**

Genauere Umschreibung des Gesellschaftszwecks: Dieser ist auf Altersversorgungsgeschäfte (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 PFG iVm Art. 9 PFG) und solche Aktivitäten zu beschränken, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen. Der Begriff „unter Ausschluss pensionsfremder Geschäfte“ ist in der Zweckbestimmung zwingend aufzunehmen.

Bietet die Einrichtung die Möglichkeit der Rückdeckungsversicherung im Sinne von Art. 4 PFV an, muss eine diesbezügliche Anmerkung in der Zweckbestimmung aufgenommen werden.

Ein Beispiel für eine Zweckumschreibung:

„Die Einrichtung bezweckt die betriebliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung für die Beschäftigten der ihr angeschlossenen Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 PFG unter Ausschluss pensionsfremder Geschäfte.“

#### **4. Reporting und Einberufung der Generalversammlung bzw. der Stiftungsratssitzung**

Gemäss Art. 44 Abs. 1 PFG haben Einrichtungen einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht unter Berücksichtigung aller von der Einrichtung betriebenen Versorgungssysteme und gegebenenfalls einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht für jedes Versorgungssystem zu erstellen. Gemäss Art. 44 Abs. 3 PFG sind Jahresabschluss und Lagebericht jeweils auf den 31. Dezember zu erstellen. Hinsichtlich der Fristen und Termine des Reportings ist die FMA an die Vorgaben der EIOPA gebunden.<sup>1</sup> Der konkrete Termin für das Reporting wird jeweils auf der Website der FMA veröffentlicht. Die Einberufung der Generalversammlung bzw. der Stiftungsratssitzung richtet sich nach Art. 339 Abs. 1 PGR).

#### **5. Vertretungsregelung / Zeichnungsberechtigung**

In den Statuten ist ein Hinweis auf das ausschliessliche Kollektivzeichnungsrecht aufzunehmen.

#### **6. Verwaltungsrat / Stiftungsrat / Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von mindestens einer Million Franken muss aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen (Art. 344 Abs. 2 PGR). Dasselbe gilt bei der Societas Europaea (Art. 37 Abs. 1 SEG) und der Societas Cooperativa Europaea (Art. 33 Abs. 1 SCEG). Bei der Stiftung und Genossenschaft müssen zumindest zwei Stiftungsräte bzw. Verwaltungsräte bestellt werden. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Geschäfte einer Einrichtung von mindestens zwei Personen tatsächlich geleitet werden.

#### **7. Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle von Pensionsfonds werden solche anerkannt, die zur Tätigkeit als Versicherungsrevisionsstelle nach der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung zugelassen sind (Art. 15 PFV).

#### **8. Jahresabschluss / Lagebericht / Gewinnverwendung**

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte müssen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von den Aktiven, den Passiven und der finanziellen Lage der Einrichtung vermitteln und eine Offenlegung wesentlicher Kapitalanlagen umfassen. Der Jahresabschluss und die in den Berichten enthaltenen Informationen müssen in sich schlüssig, umfassend und sachgerecht aufbereitet sein und von Personen ordnungsgemäss genehmigt werden, die hierzu bevollmächtigt sind. Jahresabschluss und Lagebericht sind jeweils auf den 31. Dezember zu erstellen.

#### **9. Mindestkapital bei Stiftungen**

In den Stiftungsstatuten ist die Widmung eines bestimmten Vermögens anzugeben, das zumindest dem gesetzlichen Mindestkapital entsprechen muss (Art. 552 § 16 Abs. 3 PGR)

#### **10. Gründungskosten**

Bei der Neugründung von Pensionsfonds in Form einer Aktiengesellschaft müssen die Statuten auch Auskunft über die Gründungskosten geben (vgl. Art. 279 Abs. 1 Ziff. 12 PGR). Dasselbe gilt für die Societas Europaea (Art. 2 SEG).

#### **11. Gründer**

Die Statuten müssen bei einer Neugründung in Form einer Aktiengesellschaft auch Angaben über die Gründer enthalten (Art. 279 Abs. 1 Ziff. 4 PGR). Hier reicht es aus, wenn diese am Schluss der Statuten

---

<sup>1</sup> [https://eiopa.europa.eu/Publications/Protocols/Decision%20on%20Consultation%20Paper\\_EIOPA-CP-17-005.pdf](https://eiopa.europa.eu/Publications/Protocols/Decision%20on%20Consultation%20Paper_EIOPA-CP-17-005.pdf).

als Gründer namentlich bezeichnet aufscheinen bzw. die Statuten von diesen unterzeichnet werden. Dasselbe gilt wiederum für die Societas Europaea (Art. 2 SEG). Bei einer Stiftung erfolgt die Gründung in Form einer Urkunde, auf der die Unterschriften der Stifter beglaubigt sind (Art. 552 § 14 Abs. 1 PGR).

## **12. Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

### **Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein**

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen  
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)